

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Zur Veröffentlichung!

Gesetz: BGB § 823

Rechtssatz: Der Fahrer eines Rennwagens hat auch bei einem Rennen in geschlossener Bahn diejenige Sorgfalt anzuwenden, die von tüchtigen, gewissenhaften Rennfahrern angewendet wird.

Aktenzeichen: III ZR 363/51

Urt. des BGH. v. 7. April 1952 OLG. Koblenz

III ZR 363/51

Verkündet am 7. April 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Polizeiwachtmeisters Nikolaus K. in T.,
K. strasse ,

Klägers, Berufungsbeklagten, Anschlussberufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Rennfahrer Heinz L. in D., G. strasse ,

Beklagten, Berufungskläger, Anschlussberufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr. Klein-
webers, Dr. Lock und Rietschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 2. November 1951 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

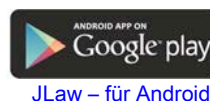
Am 22. Mai 1949 nahm der Beklagte als Rennfahrer mit seinem eigenen Wagen an dem Eifelpokalrennen auf dem Nürburgring teil. Der Kläger gehörte zu einem Kommando der Ordnungspolizei T■■■■, das den Absperr- und Ordnungsdienst zu versehen hatte. Ihm fiel die Aufgabe zu, Fahrzeuge in die Südschleife des Nürburgrings, die z.T. als Parkplatz eingerichtet war, einzuweisen.

Gegen 16 Uhr kam der Beklagte mit seinem Rennwagen aus der Zielgeraden. Er beabsichtigte, die in seiner Fahrtrichtung gesehen befindliche Linkskurve zu schneiden, um dann nach rechts in die Südkehre einzubiegen. Die Bahn selbst hat dort eine Betondecke. Dadurch, dass der Beklagte in dieser Linkskurve die neben der Bahn befindliche Grasnarbe berührte und eine "Verschiedenheit der Unterlage" für die Räder gegeben war, wurde seine Fahrtrichtung beeinträchtigt. Er streifte sodann die gegenüberliegende rechts der Rennstrecke befindliche Böschung und geriet ins Schleudern. Hierdurch konnte der Beklagte den Wagen nicht mehr in die Südkehre steuern. Er riss ihn sodann, um Unfälle auf der Rennstrecke zu vermeiden, in die für das Rennen durch Zaunböcke gesperrte Südschleife. Der Kläger stand dort mit dem Polizeiüberwachmeister P■■■■ in einiger Entfernung hinter dem Sperrzaun am Rand auf der vom Beklagten aus gesehen linken Seite der gesperrten Fahrbahn. Der Kläger wurde von dem Wagen des Beklagten erfasst und schwer verletzt. Dieser Unfall ist von der Dienstbehörde des Klägers als Dienstunfall anerkannt worden.

Der Kläger begehrt Ersatz des ihm entstandenen Schadens,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze, (mobile App)
Über 100.000 Urteile



soweit er nicht durch die Anerkennung als Dienstunfall gedeckt ist. Er beziffert diesen auf 315,90 DM und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 315,90 DM mit 4% Zinsen seit Klagerhebung und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes zu verurteilen und seine Verpflichtung zum Ersatz allen weiteren Schadens aus dem Unfall festzustellen.

Der Beklagte hat die Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach bestritten und um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 273,40 DM und 4% Zinsen seit dem 1. Juli 1950 sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von 750 DM zu zahlen. Es hat die beantragte Feststellung getroffen. Im übrigen hat es den Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, den Kläger mit der Klage abzuweisen. Dieser hat Anschlussberufung eingelegt und gebeten, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, mindestens zur Leistung von 2500 DM zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet er sich mit der Revision. Er beantragt, das Urteil aufzuheben und nach seinen in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste Erfolg haben. Sie rügt Verletzung materiellen Rechts, insbesondere der §§ 823 EGB und 7 KrftzG.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu geringe Anforderungen an die bei einem Rennen von dem Führer des Rennwagens zu beobachtende Sorgfalt gestellt, wenn es eine Fahrlässigkeit nur bei frivoler Leichtfertigkeit bejahet.

Das Berufungsgericht führt in diesem Zusammenhang aus, die besonderen Umstände eines Rennens auf geschlossener Bahn erforderten besondere Sicherheitsmassnahmen. Für diese Vorkkehrungen seien die Veranstalter des Rennens und die Rennleitung, u.U. der Eigentümer der Rennbahn und der Träger der Polizeigewalt, in keinem Fall aber die Rennfahrer verantwortlich. Der Rennfahrer müsse sich darauf verlassen, dass alles getan worden sei, um das Rennen möglichst gefahrlos zu gestalten. Bei einem Rennen auf geschlossener Bahn könne dem Fahrer nicht der Vorwurf gemacht werden, er sei zu schnell gefahren, er müsse erforderlichenfalls so langsam fahren, dass er sein Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen bringen könne. Die Fahrweise des Rennfahrers sei bedingt durch die Grenzen seines Wagemuts und die praktischen Möglichkeiten der Fahrtechnik. Aus diesen beiden Faktoren und der Beschaffenheit des Fahrzeugs ergebe sich die Fahrkunst des Rennfahrers. Die "Unglückskurve" sei als schwer zu befahrende und damit als besonders gefährliche Stelle bewusst so angelegt worden. Dies sei nicht nur geschehen, um die Rennfahrer dort zu langsamerem Fahren zu veranlassen, sondern auch "um für solch schwierige Stellen Höchstleistungen der Fahrtechnik und des Materials zu erproben." Auch dabei werde mit "dem Wagemut des Rennfahrers" als Faktor gerechnet.

Vorsätzliches Handeln - so meint das Berufungsgericht - bleibe in jedem Falle unerlaubt, während eine haftungsbegründende Fahrlässigkeit nur bei "frivoler Leichtfertigkeit" gegeben sei.

Das Berufungsgericht hat bei der Beobachtung eines Rennens festgestellt, dass die Kurven vor der Südkehre von den Fahrern "bis an die Grenze des Möglichen" geschnitten werden, und kommt daher zu dem Ergebnis, dass dem Beklagten keine Fahrlässigkeit zur Last falle. Der Beklagte habe - wie auch andere Rennfahrer - die beiden gefährlichen Kurven vor der Zielgeraden zur Südkehre so scharf zu schneiden versucht, dass er möglichst wenig an Fahrgeschwindigkeit für das Rennen verlor. Dabei habe er "offenbar" mit seinen Rädern einseitig die Grasnarbe berührt und sei ins Schleudern gekommen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Ein Rennfahrer muss sich zwar darauf verlassen können, dass die Veranstalter des Rennens alle Vorkehrungen getroffen haben, um Unfälle möglichst zu vermeiden. Allein seine Fahrweise darf nicht durch seinen Magemut als massgebenden Faktor so beeinflusst werden, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet wird. Bei der Prüfung dieser Sorgfalt ist ein objektiver Masstab anzuwenden. Im Verkehr erforderlich ist derjenige Grad von Sorgfalt, der in solchen Verhältnissen und in den in Betracht kommenden Personenklassen von tüchtigen, gewissenhaften Leuten für genügend erachtet wird. Der grundsätzlich anzuwendende objektive Masstab bei der Prüfung der Sorgfalt erleidet somit eine gewisse Einschränkung in subjektiver Hinsicht, als es auf den Personenkreis der Beteiligten, also der Rennfahrer, mit ankommt. Als Masstab

für den zur Verhütung eines Schadens anzuwendenden Grad von Umsicht und Sorgfalt gelten die Anforderungen des Verkehrs (RGZ 102, 49), wobei aber auf eine im Verkehr eingerissene Nachlässigkeit und Unsitte nicht Rücksicht zu nehmen ist (EGRK § 276, 4 c). Andererseits ist aber nicht eine so hochgespannte Sorgfalt zu verlangen, dass auch jede entfernte Möglichkeit eines Schadens in Betracht zu ziehen ist.

Eine Fahrlässigkeit ist daher nicht, wie das Berufungsgericht meint, auf Fälle "frivoler Leichtfertigkeit" zu beschränken, denn die generelle Gestattung einer Fahrweise bis zur frivolen Leichtfertigkeit müsste als eine Unsitte bezeichnet werden. Wo die Grenze des Erlaubten liegt und wann auch bei einem Rennen auf geschlossener Bahn, das zweifellos einen anderen Masstab erfordert als ein normaler Verkehr, von haftungsbegründender Fahrlässigkeit zu sprechen ist, kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Auch das Reichsgericht hat stets im Einzelfall geprüft, ob die Handlungsweise eines Rennfahrers schuldhaft ist oder nicht (vgl. RGZ 127, 313, Umschauen eines Motorradfahrers nach dem Überholen eines anderen Rennfahrers; RGZ 150, 74; RGZ 130, 163, Herabsetzung der Geschwindigkeit in der Kurve bei einem Rennen auf öffentlicher Strasse; RG JW 1932, 2823 - Handeln im "Rennfimmel").

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte möglicherweise die Kurve so scharf geschnitten, dass er, wie aus den Ausführungen des Berufungsgerichts zu folgern ist, die Betondecke der Rennstrecke z.T. verliess und den mit Gras bewachsenen Sandboden berührte. Wie weit der Beklagte von der Betondecke abwich, hat das Berufungsgericht nicht fest-

gestellt. Es sagt lediglich, "offenbar" habe der Beklagte einseitig die Grasnarbe berührt. Da in diesem Zusammenhang weiterhin die Aussage des Zeugen Pütz angeführt wird, der den von dem Wagen des Beklagten aufgewirbelten Staub gesehen hat, liegt die Annahme nahe, zwischen der Betondecke und der Grasnarbe sei noch ein Sandstreifen gewesen. An anderer Stelle spricht das Berufungsgericht allerdings von dem grasbewachsenen Sandboden. Der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt gibt jedenfalls über die tatsächlichen Verhältnisse an der "Unfallkurve" keinen sicheren Aufschluss. Vor allem, und hierauf kommt es für die Prüfung eines Verschuldens bei der Fahrweise möglicherweise an, ist nicht klargestellt, ob die Grasnarbe unmittelbar an die noch zu befahrende Betondecke der Rennstrasse grenzte oder ob, worauf die Aussage des Zeugen Pütz hindeutet, zwischen Betondecke und Grasnarbe ein unbewachsener Sandstreifen vorhanden war. Es ist auch nichts darüber festgestellt, ob zwischen der Grasnarbe, dem Sandstreifen und der Betondecke ein Höhenunterschied bestand, der eine andere Fahrweise, als sie vom Beklagten eingeschlagen worden ist, verlangte. Das Berufungsgericht hat diese Feststellungen nicht getroffen, da es von seiner - allerdings rechtsirrigem - Meinung aus sie als unerheblich angesehen hat. Befand sich zwischen der Betondecke und der Grasnarbe ein breiter Sandstreifen, so kann in der Ausnützung eines so breiten Streifens und der Abweichung von der Betondecke eine nicht zu billigende Fahrweise liegen, dies vor allem dann, wenn eine Höhendifferenz besteht. Möglicherweise wird es auch auf den Untergrund und die Strassenlage des Wagens ankommen. Nicht jeder Wagen hat die gleiche Strassenlage. Auch

dies ist von den Führer zu beachten. Eine endgültige Entscheidung darüber, ob der Beklagte die ihm nach den Umständen des Rennens obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllt hat, ist dem Revisionsgericht nicht möglich, da es an den erforderlichen Feststellungen durch den Tatrichter fehlt. Die Tatsache allein, dass auch andere Fahrer, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, die Kurve in gleicher Weise schneiden, ist nicht ausreichend, eine Fahrlässigkeit zu verneinen. Es kommt vielmehr darauf an, wie ein gewissenhafter Rennfahrer unter den gleichen Bedingungen gefahren sein würde.

Aus diesen Gründen musste das Berufungsurteil aufgehoben und die nicht spruchreife Sache an das Berufungsgericht zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen werden.

Sollten über die Fahrweise des Beklagten keine ausreichenden Feststellungen mehr zu treffen sein, so wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob die Tatsache, dass der Wagen in der Linkskurve ins Schleudern geriet, einen Anhalt gibt, nach dem Beweis des ersten Anscheins eine schuldhaft unrichtige Fahrweise des Beklagten anzunehmen.

Falls das Berufungsgericht auch bei der gebotenen neuen Prüfung ein Verschulden des Beklagten nicht feststellen kann, wird zu prüfen sein, ob dieser im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes haftet.

Das Berufungsgericht ist rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, dass auch auf Rennen, die in einer geschlossenen Bahn stattfinden, das Kraftfahrzeuggesetz anzuwenden ist (RGZ 150, 73 = JW 1936, 1362; VAE 1936, 220; KG VAE 1936, 426; Hamburg DAR 1942, 46; DAR 1935 Nr 106; Müller Strassen-

verkehrsrecht S 181 u S 655). Es hat weiter ausgeführt, es fehle jeder Anhalt, eine fehlerhafte Beschaffenheit des Rennwagens oder ein Versagen seiner Vorrichtungen anzunehmen.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist aber nur das Verhalten des Klägers ursächlich für den Unfall. Für den Beklagten sei es dagegen ein unabwendbares Ereignis, dass sich der Polizeibeamte in der Südschleife hinter der Absperrung aufgehalten habe. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts verkennen vor allem, dass es hier darauf ankommt, ob der Beklagte als Halter und Fahrer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt hat walten lassen, als er in die Linkskurve hineinfuhr. Das Schneiden dieser Kurve und das Schleudern des Wagens war die Ursache des Abweichens von der Bahn. Das Berufungsgericht hat bisher noch keine eindeutigen Feststellungen über die Fahrweise getroffen. Solange aber diese nicht vorliegen oder nur unaufklärbar bleibt, ob der Führer mit höchstmöglicher Vorsicht gehandelt hat, ist der von ihm zu erbringende Entlastungsbeweis nicht geführt und eine Haftung nach dem Kraftfahrzeuggesetz gegeben. Erst dann, wenn die Fahrweise in der Kurve dieser besonderen Sorgfalt entsprochen hätte, käme es auf das weitere Verhalten des Führers an. Nun könnten aber die Feststellungen, die das Berufungsgericht zu § 823 BGB über die Fahrweise des Beklagten zu treffen hat, für die Entlastung nach § 7 KrfzG von Bedeutung sein. Aus diesem Grunde hat das Revisionsgericht davon abgesehen, bereits jetzt eine Verurteilung nach dem Kraftfahrzeuggesetz auszusprechen und

auch insoweit die Entscheidung dem Berufungsgericht überlassen. Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Delbrück Dr. Pagendarm Dr. Kleinewiefers

Dr. Bock Rietschel